

DIE ERDE & SAAT ARBEITSWEISE

Richtlinien des Bioverbandes Erde & Saat



Fassung September 2017

Leitbild

Der Bioverband Erde & Saat steht seit 1987 für fruchtbaren Boden, Saatgutpflege und Tierwohl, denn in ihrer natürlichen Ordnung stehende, gesunde Pflanzen und Tiere sind die wahren Lebensgrundlagen für uns Menschen.

Ein Grundprinzip unserer täglichen Arbeit ist „Hilfe zu Selbsthilfe“ – diese Einstellung bietet die Möglichkeit, Erfahrungen auszutauschen, Wissen zu entwickeln und damit praxisorientierte Lösungen zu finden.

Wir haben den Anspruch, das ganzheitliche, natürliche Lebensprinzip über alle Ebenen unseres Betriebes und die bäuerliche Gesellschaft laufen zu lassen und dies über die Ausbildung unseren Kinder und der Gesellschaft zugänglich zu machen.

Bäuerliche Betriebe und Unternehmen erzeugen Mittel zum Leben, die uns Menschen die Möglichkeit geben, ein Teil des Ganzen zu sein. Wesentlich dabei ist der Wert dieser Lebensmittel, welcher sich nicht nur in der Qualität sondern auch in unseren Produkten und den Umgang mit diesen widerspiegelt.

Wir sensibilisieren die Leute dafür, die Strukturen der biologischen Landwirtschaft zu erkennen und positiv Einfluss zu nehmen, auch wenn Normengeber im Hintergrund unsere tägliche Arbeit und unser aller Lebensformen prägen.

Die ökonomische Rechnung – gepaart mit der Bewertung der ökologischen Dimension – bringt neue Sichtweisen und wirkt hilfreich für künftige Generationen. Alles was wir uns bewusst machen, hat keine Macht mehr über uns.

Präambel

Im Sinne eines ganzheitlichen Verständnisses legen wir als Verband biologisch wirtschaftender Bäuerinnen und Bauern besonderen Wert darauf, die Grundsätze des organisch biologischen Landbaus umzusetzen. Die Erde & Saat Arbeitsweise zeigt auf, dass unsere tägliche Arbeit mit Boden, Pflanzen und Tieren weit über den gesetzlichen Vorgaben der EU-Bio-Verordnung 834/2007 liegen. Es ist unsere Aufgabe, den biologischen Landbau weiterzuentwickeln, eine gute Arbeit auf unseren Höfen zu gewährleisten und den Anforderungen der Konsumenten an hochwertige, biologische Lebensmittel gerecht zu werden. Es ist uns aber auch wichtig, Spielräume zu lassen, um Platz für neue Ideen und Möglichkeiten zu schaffen.

Die folgenden Richtlinien definieren die Arbeitsweise der Erde & Saat Betriebe und sind im Zuge der jährlichen Bio-Kontrolle zu überprüfen.

Unsere Grundsätze

- ~ Förderung einer bäuerlichen Gemeinschaft und sozialer Strukturen
- ~ Förderung der Kreislaufwirtschaft
- ~ Aufbereitung des Wirtschaftsdüngers für den Boden
- ~ Beste und sichere Qualität unserer Lebensmittel von der Herstellung bis zum Verzehr
- ~ Schonende Nutzung der Natur, Erhaltung der Artenvielfalt, sowie die Förderung der Nützlinge
- ~ Boden- und Humusaufbau und Förderung des Bodenlebens nach den Grundsätzen des biologischen Landbaues
- ~ Saatgutpflege als wichtiger Teil unserer Arbeit – Einsatz von hochwertigem, biologischem Saatgut, alte Sorten und Hofsorten
- ~ Rückstandsfreie und gentechnikfreie Produktion (Warenflusskontrolle)
- ~ Erhaltung und Förderung der bäuerlichen Wirtschaft
- ~ Entwicklung von Kooperationen, um eine bestmögliche Vermarktung unserer Lebensmittel zu erreichen, sowie Weiterentwicklung von verschiedenen Vermarktungswegen
- ~ Gegenseitige Unterstützung unter den eigenen Bäuerinnen und Bauern
- ~ Parteipolitische Unabhängigkeit und keine Ausgrenzungen, politische Zusammenarbeit mit anderen Bio-Verbänden
- ~ Weiterentwicklung des biologischen Landbaus durch Zusammenarbeit mit anderen Bio-Verbänden, Bio-Bäuerinnen und Bauern, Verarbeitern/innen und Vermarkter/innen

Inhaltsverzeichnis

Leitbild	1
Präambel	2
Unsere Grundsätze	2
1. Verbindlichkeit	5
2. Angaben zum Gesamtbetrieb	5
2.1. Erde & Saat Grundsätze	5
2.2. Gesamtbetrieblichkeit, Zertifizierungsstatus des Betriebes	6
2.2.1. Ausländische Flächen	6
2.2.2. Dauerkulturen	6
2.2.3. Zupacht und Zukauf	6
2.2.4. Konventionelle Pferdehaltung	7
2.3. Förderung der Artenvielfalt	7
2.4. Umgang mit Wasserressourcen	8
2.5. Soziales Umfeld	8
3. Pflanzenbau	8
3.1. Fruchtfolge, Bodenschutz	8
3.2. Kulturen, Saatgut	9
3.3. Düngung	9
3.3.1. Hofeigener Wirtschaftsdünger	10
3.3.2. Zukauf von Wirtschaftsdünger	10
3.3.3. Zukauf von sonstigen, konventionellen organische Düngemitteln	10
3.3.4. Zugeführte Komposte und Erden	11
3.4. Einsatz von Pflanzenbehandlungsmitteln	11
3.4.1. Biotechnische Maßnahmen	11
3.4.2. Pflanzenpflegemittel	11
3.5. Einsatz von kupferhaltigen Pflanzenschutzmitteln	11
3.6. Rückstandsrisiko	12
4. Spezialkulturen	12
4.1. Weinbau	12
4.1.1. Neupflanzung	12
4.1.2. Begrünung	12
4.2. Obstbau	13
4.2.1. Generelles	13
4.2.2. Beeren - Unterstreu	13

4.2.3. Stickstoffversorgung, Düngung und Pflanzenschutzmittel	13
4.3. Gemüsebau	13
4.3.1. Anbau unter Folie und Glas.....	13
4.3.2. Jungpflanzen.....	14
4.3.3. Düngung.....	14
4.3.4. Substrate.....	14
4.3.5. Verpackung.....	14
4.4. Kräuter	14
4.4.1. Düngung.....	14
4.4.2. Standort	14
4.4.3. Aufbereitung der Kräuter.....	15
5. Tierproduktion.....	15
5.1. Tierhaltung und Betreuung	15
5.2. Eingriffe am Tier	15
5.3. Tierzukauf und -Zucht	15
5.4. Fütterung und Einstreu	16
5.5. Tiergesundheit und Tierschutz	16
5.6. Rinder (Pferde)	16
5.6.1. Weide und Auslauf.....	17
5.6.2. Fütterung.....	17
5.6.3. Tierzucht und -Zukauf	17
5.6.4. Behandlungen.....	17
5.7. Schafe und Ziegen.....	17
5.8. Schweine	18
5.8.1. Haltung.....	18
5.8.2. Fütterung.....	18
5.8.3. Tierzucht und -Zukauf	19
5.8.4. Behandlungen.....	19
5.9. Geflügel	19
5.9.1. Fütterung.....	19
5.9.2. Auslauf.....	19
5.9.3. Legehennen.....	19
5.9.4. Masthühner.....	20
5.9.5. Truthühner	20
5.9.6. Wassergeflügel	20

5.10. Bienenhaltung und Imkereierzeugnisse	20
Vermarktung und Verarbeitung	20
5.11. Generelles	20
5.12. Ab-Hof-Verkauf	21
5.13. Lagerhaltung	21
5.14. Schädlingschutz	21
5.15. Obst- und Weinverarbeitung	21

1. Verbindlichkeit

Die vorliegende Arbeitsweise ist auf dem gesamten Betrieb anzuwenden. Wer als ordentliches Erde & Saat Mitglied landwirtschaftliche Produkte unter dem Markenzeichen Erde & Saat in den Verkehr bringen will, verpflichtet sich schriftlich zur Einhaltung der entsprechenden allgemeinen, gesetzlichen Bestimmungen und der nachfolgenden Erde & Saat Arbeitsweise.

Sollte ein Betrieb bei einem anderen österreichischen Bioverband Mitglied sein, ist es trotzdem möglich, dass sich der Betrieb nach der Erde & Saat Arbeitsweise zertifizieren lässt, um in diverse Projekte liefern zu können ohne den Verband zu wechseln. Die Abwicklung läuft über die Erde & Saat Qualitätssicherung.

Die gesetzlichen Bestimmungen für den Biolandbau in Österreich sind:

- Die EU-Verordnung 834/2007 und Durchführungsbestimmungen 889/2008 einschließlich ihrer Änderungen
- Kapitel A8 des österreichischen Lebensmittelcodex in der jeweiligen gültigen Fassung
- Tierschutzgesetz
- Erde & Saat Arbeitsweise als privatrechtlicher Standard
- Weitergabe der Kontrolldaten des Betriebes an den Bio-Verband Erde & Saat

Durch die Zertifizierung nach der Erde & Saat Arbeitsweise ist es möglich, zertifizierte Erde & Saat Verbandsware in das Ausland zu exportieren. Beim Export in die Schweiz sind jedoch nur pflanzliche Produkte zugelassen, und von Bio Suisse anerkannt.

2. Angaben zum Gesamtbetrieb

2.1. Erde & Saat Grundsätze

Dem Erde & Saat Bioverband ist es ein Anliegen, unsere Arbeitsweise und Grundsätze nach außen zu kommunizieren. Deshalb ist es wichtig die Erde & Saat Hoftafel am Betrieb gut sichtbar zu montieren. Lieferscheine und Rechnungen müssen mit dem Erde & Saat Verbandslogo oder mit dem Vermerk: „Erde & Saat Verbandsware“ gekennzeichnet sein.

Achtung! Die Kennzeichnung mit dem Erde & Saat Logo oder dem Vermerk: „Erde & Saat Verbandsware“ dürfen nur ordentliche Mitglieder, die nach der Erde & Saat Arbeitsweise positiv kontrolliert wurden.

Das biologische Gedankengut ist ebenso im Einkaufs- und Ernährungsverhalten der Bio-Bäuerin und des Bio-Bauern zu finden. Hiermit soll nicht der Kühlschrank überprüft werden, sondern es soll als Denkanstoß dienen, dass nicht nur der Boden, die Pflanzen und die Tiere biologisch ernähren soll, sondern auch die Menschen. Es wäre von Vorteil, wenn man dem Kontrolleur z.B. Bio-Milch zum Kaffee anbietet.

Weiterbildung und der gegenseitige Austausch mit Berufskollegen ist ein wichtiger Schlüssel für eine moderne, biologische Landwirtschaft. Aus diesem Grund sollte der/die

Betriebsleiter/in die Weiterbildungsveranstaltungen, Feldtage, Exkursionen, Stammtische und Arbeitskreise des Verbandes oder anderer gleichwertiger Einrichtungen besuchen.

Verpflichtend müssen Bio-Betriebe lt. ÖPUL 2015 – 2020 bis 31. Dezember 2018 in Summe 5 Stunden Weiterbildung einer anerkannten Bildungseinrichtung (Bio-Verbände, LFI, etc.) im Rahmen der biologischen Wirtschaftsweise vorlegen.

2.2. Gesamtbetrieblichkeit, Zertifizierungsstatus des Betriebes

Voraussetzung für die Aufnahme in den Bioverband Erde & Saat ist die Umstellung des gesamten Betriebes und die erfolgreiche Teilnahme am Bio-Kontrollsystem entsprechend der EU-Verordnung 834/2007 in der aktuellen Fassung, sowie die positive Zertifizierung nach der Erde & Saat Arbeitsweise. Bei Erde & Saat ist kein konventioneller Teilbetrieb möglich auch nicht unter Ehepaaren. Unter gesamten Betrieb ist zu verstehen, dass alle Betriebe die der/die BetriebsführerIn bewirtschaftet, auch mit PartnerIn (Ehepartner und Juristische Personen) eine wirtschaftliche Einheit (Gebäude, Lagerhallen, etc.) bildet, biologisch bewirtschaftet werden müssen.

Ausnahmen bestehen bei Dauerkulturen unter bestimmten Voraussetzungen (siehe Punkt 2.2.2 Dauerkulturen). Auch Bienen und Aquakulturen müssen nach der EU-Bio-Verordnung gehalten und betrieben werden.

2.2.1. Ausländische Flächen

Sollte ein Erde & Saat Mitglied außerhalb des österreichischen Staatsgebietes einen rechtlich eigenständigen Betrieb bewirtschaften, so ist dieser gesamte Betrieb nach der Erde & Saat Arbeitsweise von einer unabhängigen, akkreditierten Kontrollstelle zu kontrollieren und zu zertifizieren. Ausländische Betriebe von Ehepartnern und Kindern müssen ebenfalls nach Erde & Saat Arbeitsweise kontrolliert werden. Die ausländische Ware ist auf den Lieferscheinen und Rechnungen mit der Herkunft zu kennzeichnen, z.B. bei „*Bio-Roggen aus Ungarn – Erde & Saat Verbandsware*“. Weiters darf inländische mit ausländischer Ware am Lager nicht vermischt werden. Die Kontrolle muss jährlich vor der Ernte passieren, eine Nachzertifizierung der Ware ist nicht möglich!

2.2.2. Dauerkulturen

Mit Beitritt zum Bio-Verband Erde & Saat sieht der Verband eine Übergangsregelung für Dauerkulturen (Wein- und Obstbau) vor. Diese müssen nach Beitritt innerhalb von 5 Jahren auf die biologische Wirtschaftsweise umgestellt werden. Die Aufnahme des Betriebes wird durch einen Vorstandsbeschluss nach Vorlage einer Umstellungsverpflichtungserklärung, eines Beratungsprotokolls der Geschäftsstelle und eines Umstellungsplanes durch den/die Betriebsführer/in genehmigt. Sollte der Betriebszweig „Dauerkultur“ nicht umgestellt werden, wird der Betrieb automatisch vom Verband ausgeschlossen mit der Ausnahme, dass die Dauerkultur mit einer eigenen Betriebsnummer, eigenem/r Betriebsführer/in und auf einer eigenen Betriebsstätte geführt wird.

2.2.3. Zupacht und Zukauf

Die Umstellungszeiten bei Zukauf- und Pachtflächen bzw. bei neuen Betriebszweigen sind gemäß EU-Bio-Verordnung 834/2007 einzuhalten. Produkte, die im Rahmen der Umstellung auf die biologische Landwirtschaft produziert und nach der Erde & Saat Arbeitsweise kontrolliert wurden, können mit dem Vermerk: „Ausländische Erde & Saat Verbandsware“ inkl. Vermerk der Herkunft gekennzeichnet und unter der gesetzlichen Vorgabe verkauft werden.

2.2.4. Konventionelle Pferdehaltung

Konventionelle Pferdehaltung ist am Betrieb nur möglich, wenn dieser als Einstellerbetrieb oder als Hobbybetrieb geführt wird, sich keine anderen Nutztiere (außer Eigenbedarfstiere) am Betrieb befinden und am AMA-Mehrfachantrag konventionelle Pferdehaltung angegeben wurde.

Die Haltung der Tiere muss trotzdem dem Tierschutzgesetz entsprechen. Grundfutter und reines Getreide sollte aus dem eigenen Bio-Betrieb stammen. Werden diese zugekauft, muss dies in Bio-Qualität erfolgen. Sollten konventionelle Futtermittel (Maulgaben, Mineralstoffmischungen und Lecksteine) am Betrieb zum Einsatz kommen, sind diese in einem eigenen Raum zu lagern.

Wird der Dünger aus der konventionellen Pferdehaltung auf den eigenen Bio-Flächen ausgebracht werden, ist dies wie ein konventioneller Düngerzukauf abzuwickeln (Siehe Punkt 3.3 Düngung).

2.3. Förderung der Artenvielfalt

Am Erde & Saat Betrieb werden mindestens 7 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche (Eigentum oder Pacht) als biologische Ausgleichsflächen/Artenvielfaltsflächen deklariert. Der Betrieb muss den Nachweis für die Bio-Kontrolle mittels Checkliste (wird vom Verband zur Verfügung gestellt) selbstständig vorbereiten. Um die Kontrolle zu vereinfachen, wurden Flächen definiert, die sich auch im ÖPUL und Mehrfachantrag wieder finden bzw. der biologischen Wirtschaftsweise entsprechen. Die 7 % der Flächen müssen im Durchschnitt über 3 Jahre erreicht werden.

Folgende Flächen dienen zur Berechnung der Artenvielfalt:

- ~ Summe flächige Landschaftselemente lt. MFA
- ~ Summe punktförmige Landschaftselemente lt. MFA (Punkt x 100 m²)
- ~ Ungedüngte Wiesen und Weiden, Hutweiden
- ~ Flächen mit der Codierung (K20, WF, WFR lt. MFA)
- ~ Ein- und zweimähdige Wiesen
- ~ Mehrjähriges Klee gras/Luzerne (auch Vermehrungen von Klee, Luzerne oder Gräser): Diese Flächen können nur Betriebe ohne Raufutterverzehr angeben. Diese Flächen dienen in erster Linie der Bodengesundung. Sie haben einen positiven Einfluss auf die Flora und Fauna und sind Rückzugsflächen vor allem nach der Getreideernte. Nur durch diese Flächen, kann man in großen Ackerbaugebieten, die Artenvielfalt und Biodiversität sicherstellen und dem Ernteschock entgegenwirken. Die Flächen dienen nicht der intensiven Futtergewinnung, jedoch muss eine Nutzung und Pflege lt. ÖPUL durchgeführt werden, um der guten landwirtschaftliche Praxis zu entsprechen.
- ~ Flächen mit Untersaaten mit 2 Mischungspartner
- ~ Gewürze
- ~ GLÖZ (lt. ÖPUL)
- ~ Bodengesundungsflächen Acker (lt. ÖPUL)
- ~ Flächen im Rahmen von Natura 2000 (lt. ÖPUL)
- ~ Flächen, die im Rahmen von ÖPUL als eigenes Naturschutzprojekt geführt werden
- ~ Selbstangelegte Blühstreifen
- ~ Windschutzgürtel, Gehölzstreifen, Gehölzinsel, u.a. die an die Betriebsflächen angrenzen (auch wenn sie nicht im Eigentum des Bewirtschafters sind)
- ~ Eigene oder angrenzende Tümpel, Teiche

Sollte der Betrieb die 7 % der Artenvielfaltsflächen nicht erreichen, müssen die fehlenden Prozent der Fläche mit einer Zwischenfrucht, mit mind. 5 Mischungspartnern angebaut werden. Die Zwischenfrucht muss über den Winter gehen und darf erst im Frühjahr umgebrochen werden. Die Zwischenfrucht soll nach einer Getreidekultur angebaut werden, sodass sich die Zwischenfrucht gut entwickeln und der Artenvielfalt dienen kann.

Betriebe, die am System „Immergrün“ lt. ÖPUL 2015 teilnehmen, erfüllen automatisch die 7 % Artenvielfaltsfläche. Die Checkliste für die Artenvielfalt muss trotzdem ausgefüllt werden.

2.4. Umgang mit Wasserressourcen

Der Umgang mit dem Wasser ist in der biologischen Landwirtschaft und speziell in trockenen Gebieten ein wichtiges Thema. Die Art und Weise der Bewässerung ist ausschlaggebend für deren Effizienz. Außerdem ist der Energieeinsatz für die Bewässerung nicht zu unterschätzen, daher sollte sich die Bewässerungstechnik am neuesten Stand der Technik orientieren. Der Umgang mit Wasserressourcen liegt im Ermessen des/r Betriebsführers/in und hat nachhaltig zu erfolgen.

2.5. Soziales Umfeld

Im Sinne einer ganzheitlichen und fairen Produktion sind die Fest- oder Ganzjahresangestellten, die Tagelöhner oder Saisonarbeiter/innen sowie die Praktikant/innen in das System und Gedankengut der biologischen Landwirtschaft zu integrieren. Die Arbeitskräfte werden nach den gesetzlichen Vorgaben und lokalen Gegebenheiten gemeldet, entlohnt, versorgt und untergebracht. Dieser Punkt wird im Zuge der Bio-Kontrolle abgefragt, jedoch nicht kontrolliert, da dies dem Gesetzgeber obliegt.

3. Pflanzenbau

Selbstständige Pflanzen sind das Ziel der biologischen Landwirtschaft und darauf sollte ein besonderes Augenmerk gelegt werden. Bei der Erzeugung pflanzlicher Produkte ist vor allem auf eine ganzheitliche Kreislaufwirtschaft zu achten. Um eine optimale Humuswirtschaft und Düngung zu gewährleisten, müssen Bodenleben, Wurzelmasse sowie Artenvielfalt gezielt gefördert und unterstützt werden.

3.1. Fruchtfolge, Bodenschutz

Der organisch-biologische Landbau sieht eine breite Fruchtfolge vor, um Krankheiten zu vermeiden, das Bodenleben zu fördern und sollte nicht einseitig nach den lukrativsten Kulturen ausgerichtet sein. Es müssen mindestens 50 % der Ackerflächen, auch außerhalb der Vegetationsperiode mit ausreichend Pflanzen bedeckt werden. Dazu zählen alle Hauptkulturen, die als Winterungen angelegt wurden, Klee-, Klee gras-, Luzerneflächen und alle winterharten Zwischenfrüchte.

Der Anteil an bodenaufbauenden Kulturen, wie Leguminosen, mehrjährigem Klee gras und Luzerne, ganzjährigen Buntbrachen, Bodengesundungsflächen, Mischkulturen mit mind. 30 % Leguminosenanteil, sowie Kulturen mit Klee- oder Luzerneuntersaat, welche nach der Ernte bis zum Jahresende am Feld stehen bleiben, sollten mindestens 20 % in der Fruchtfolge einnehmen. Dies muss im Durchschnitt von 3 Jahren erreicht werden. Es ist aber darauf zu achten, dass es zu keiner Leguminosenmüdigkeit kommt und die Fruchtfolgeabstände eingehalten werden. Wird der Leguminosenanteil von 20 % nicht erreicht, werden für die fehlenden Prozent auch leguminosenreiche Zwischenfrucht-Mischungen (mit mindesten 70 % Leguminosenanteil) mit dem Faktor 1,3 angerechnet.

Das Hauptaugenmerk sollte generell auf gute und artenreiche Mischung der Zwischenfrüchte mit vielen Mischungspartnern und Leguminosen und einem hohen Bedeckungsgrad gelegt werden. Um Dauerhumus aufzubauen, benötigt es eine große Menge an Wurzeln und ständig begrünte Ackerflächen, welche Nahrung für die Bodenorganismen liefern.

Das System Immergrün lt. ÖPUL 2015 – 2020 entspricht dem biologischen Gedankengut, jedoch liegt die Teilnahme im Ermessen des Betriebes.

3.2. Kulturen, Saatgut

Saatguterhaltung, Saatgutpflege und Saatgutaufbereitung sind Uraufgaben von uns Bäuerinnen und Bauern, die in Vergessenheit geraten sind. Wir möchten das Verantwortungsgefühl bei uns wieder etablieren, dass gutes Saatgut der Schatz einer guten Gesellschaft ist.

Grundsätzlich dürfen nur Saatgut, vegetatives Vermehrungsmaterial und Jungpflanzen verwendet werden, welche gemäß den Richtlinien der biologischen Landwirtschaft (EU Bio Verordnung Nr. 834/2007) erzeugt wurden.

Ist biologisches Saatgut nicht verfügbar, dürfen mittels Ausnahmegenehmigung der Kontrollstelle konventionelle/s und unbehandelte/s Saatgut, Vermehrungsmaterial und Jungpflanzen eingesetzt werden. Biologische Saatgutbeizung ist laut Betriebsmittelkatalog erlaubt.

Die Verwendung von Bio-Saatgut ist ein wichtiger Punkt in der Arbeitsweise der Erde & Saat Betrieben und wird als Selbstverständlichkeit der biologischen Produktion gesehen. Deshalb sieht die Arbeitsweise keine Ausnahme bei den Getreidehauptkulturen und Körnerleguminosen vor. Es muss 100 % biologisches Saatgut zum Einsatz kommen (außer bei 100 %iger Nichtverfügbarkeit der Kultur, jedoch hier wäre dem Nachbau der Vorzug zu geben). Vermehrungsbetriebe sind von dieser Richtlinie ausgenommen, da das Saatgut die Vermehrungsfirma vorgibt.

Erde & Saat ist es ein Anliegen, dass Betriebe eigene Hofsorten auf ihren Höfen züchten, damit sich diese an den Boden des Betriebes anpassen. Ziel soll es sein, dass man wieder vermehrt alte Sorten einsetzt werden. Weiters sind Liniensorten den Hybriden vorzuziehen. Hybridroggen und CMS-Hybriden im Gemüseanbau sind für Erde & Saat Betriebe verboten.

3.3. Düngung

Nicht düngen heißt nicht biologisch zu wirtschaften. Ziel ist es den Boden zu düngen und dadurch die Pflanzen zu unterstützen. Die Erde & Saat Arbeitsweise empfiehlt, dass die Betriebe regelmäßig Bodenuntersuchungen durchführen, um richtige Maßnahmen und Entscheidungen treffen zu können. Denn oft sind es Spurenelemente, die den Pflanzen fehlen.

Wir legen Wert auf eine humusaufbauende Bewirtschaftung, eine Aufbereitung der Wirtschaftsdünger und intensive, artenreiche Zwischenfrüchte, um das Bodenleben zu fördern und zu füttern.

Herkunft, Menge und Verwendung von zugekauften, konventionellen organischen Düngemitteln ist am Erde & Saat Düngeransuchen (befindet sich auf der Homepage unter Downloads www.erde-saat.at) selbst zu dokumentieren und zu berechnen.

Beim Zukauf konventioneller organischer Düngemittel ist ein Düngeansuchen vor dem Zukauf an das Verbandsbüro zu senden, um die Richtigkeit des Zukaufdüngers und die Berechnung über die N-Grenze zu prüfen.

Die Düngeaufzeichnungen und N-Bilanz vom jeweiligen Wirtschaftsjahr, welche für CC-Kontrollen notwendig sind, müssen im Zuge der Bio-Kontrolle vorgelegt werden. Damit möchten wir die Betriebe unterstützen, dass die Unterlagen für eine AMA-Kontrolle aufliegen.

3.3.1. Hofeigener Wirtschaftsdünger

Hofeigener Wirtschaftsdünger sollte für den Boden aufbereitet werden. Die Art der Aufbereitung liegt im Ermessen und in den Möglichkeiten des/der Betriebsführers/in. Es ist zu empfehlen, dass die Gülle belüftet und verdünnt wird. Der Einsatz von Mikroorganismen und anderen zugelassenen Hilfsmitteln z.B. Steinmehl etc. ist zu empfehlen. Dies gilt auch für Jauche und Mist. Der Mist sollte ebenfalls abgelegt oder dementsprechend umgesetzt worden sein. Die Obergrenze bei biologischen Wirtschaftsdüngern liegen bei 170 kg Reinstickstoff pro Hektar und Jahr.

Das Ausbringen von Wirtschaftsdüngern als Kopfdüngung bei Beerenpflanzen, Kräutern und Gemüse ist verboten. Der Einsatz von Kompost ist in der Vegetationsperiode nur bei Kräutern möglich (siehe Punkt 4.4.1 Düngung).

3.3.2. Zukauf von Wirtschaftsdünger

- a) Zukauf von biologischem Wirtschaftsdünger:
Der Zukauf von biologischem Wirtschaftsdünger ist jederzeit möglich, ein Ansuchen bei der Geschäftsstelle Erde & Saat ist notwendig. Am Betrieb muss ein Düngerabnahmevertrag zwischen den Landwirt/innen aufliegen. Die Düngerobergrenzen (inkl. eigenem Wirtschaftsdünger) von 170 kg N/ha dürfen nicht überschritten werden. Düngeraufzeichnungen sind zu führen.
- b) Zukauf von konventionellem Wirtschaftsdünger:
Ein Zukauf von konventionellem Mist von Wiederkäuern (Rind, Schaf und Ziege) und Pferden ist erlaubt. 25 kg jahreswirksamer Stickstoff pro Hektar und düngungswürdige Fläche darf in Summe nicht überschritten werden, kann aber zusätzlich zu Handelsdüngern eingesetzt werden.
Der zugekaufte, konventionelle Mist sollte im Durchschnitt mind. 3 Monate vor der Ausbringung abgelegt sein.
- c) Zukauf von konventionellem Kompost:
Die Verwendung von konventionellem A-Plus Kompost ist erlaubt. 25 kg jahreswirksamer Stickstoff pro Hektar darf in Summe nicht überschritten werden.
- d) Einsatz und Zukauf Biogasgülle:
Die Ausbringung von Biogasgülle ist bei Erde & Saat Betrieben verboten, außer es handelt sich um eine 100 % Bio-Anlage, d.h. alle eingebrachten Stoffe stammen aus kontrolliert biologischer Herkunft.

3.3.3. Zukauf von sonstigen, konventionellen organische Düngemitteln

Es dürfen grundsätzlich alle Düngemittel zum Einsatz kommen, die im Betriebsmittelkatalog gelistet und bei anderen Bio-Verbänden erlaubt sind. Der Einsatz von „künstlichen“ N-Düngemitteln sollte vermieden werden. Düngemittel aus tierischer Herkunft und Agrobiosol sind verboten. Für eine positive Genehmigung für den Einsatz bei von konv. organischen Düngemitteln bei Ackerfrüchten und Druschgewürzen muss die Fruchtfolge mind. 20 % Leguminosenanteil pro Jahr aufweisen. Wird der Leguminosenanteil nicht erreicht, werden für die fehlenden Prozent auch leguminosenreiche Zwischenfrucht-Mischungen (mit mindesten 70 % Leguminosenanteil) mit dem Faktor 1,3 angerechnet. Der Anbau soll der Witterung angepasst nach der Räumung der Hauptkultur erfolgen, damit sich auch die Zwischenfrucht gut entwickeln kann.

- a) Ackerbau
Bioagenasol und Citrosol sind in der Erde & Saat Arbeitsweise erlaubt, ebenso wie Vinasse. Diese wird von Seiten Erde & Saat als Kali Dünger beurteilt. Grundsätzlich sind alle Düngemittel zugelassen, die im aktuellen Betriebsmittelkatalog gelistet sind und bei anderen österreichischen Anbauverbände zugelassen sind. Der

Zukaufsdünger von 18 kg jahreswirksamen Stickstoff pro Hektar düngungswürdiger Fläche darf nicht überschritten werden.

b) Sonstige Kulturen

Es gelten folgende Obergrenzen jahreswirksamen Stickstoffs pro Hektar:

- ~ Freilandgemüse, 70 kg Njw
- ~ Blütendrogen: 40 kg Njw
- ~ Wurzel- und Krautdrogen: 80 kg Njw
- ~ Glashaus und Folientunnel: 170 kg Njw
- ~ Kern-, Stein- und Beerenobst: 50 kg Njw

3.3.4. Zugeführte Komposte und Erden

Zugeführte organische Dünger, Komposte und Erden dürfen keine Zusätze enthalten, die nach der EU/VO 834/2007 bzw. 889/2008 nicht zugelassen sind. Weiters sind nur Komposte der Güte A+ erlaubt. Die Obergrenzen und Maßnahmen für die positive Genehmigung werden in Punkt 3.3 geregelt.

3.4. Einsatz von Pflanzenbehandlungsmitteln

Der Einsatz von chemisch-synthetischer und/oder gentechnisch hergestellter Pflanzenschutzmitteln, diverse Bioherbizide, Wachstumsregulatoren und Welkemitteln, sowie gentechnisch veränderte Organismen bzw. Derivate daraus sind auf Erde & Saat Mitgliedsbetrieben verboten. Weiters ist der Einsatz von Pyrethroide (Deltamethrin und Lambda-Cyhalothrin) und Gelatine nicht zulässig. Es dürfen nur jene Mittel zum Einsatz kommen, die im aktuellen Betriebsmittelkatalog gelistet und für Verbandsbetriebe gekennzeichnet sind. Es bedarf einer genauen Aufzeichnung bei welchen Kulturen, welches Produkt und welche Menge eingesetzt worden ist. Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln sollte möglichst gering bleiben.

3.4.1. Biotechnische Maßnahmen

Folgende biologische, biotechnische und mechanische Maßnahmen können eingesetzt werden:

- Einsatz natürlicher Feinde wie Raubmilben, Schlupfwespen und Förderung von Nützlingen durch Nistkästen, Hecken usw.
- Insektenfallen, Farbtafeln...
- Männchensterilisation
- Mechanische Mittel wie Schneckenzaun, Kulturschutznetze, Vliese,...

3.4.2. Pflanzenpflegemittel

Folgende Pflanzenpflegemittel aus biologischer Herkunft können eingesetzt werden:

- Algen- und Gesteinsmehle, Bentonit (Tonerde)
- Kräuterauszüge, Kräuterjauchen und Tees
- Kompostextrakte
- Effektive / Aktive Mikroorganismen

Wenn Mikroorganismen eingesetzt werden, muss darauf geachtet werden, dass diese GVO-Frei hergestellt wurden.

3.5. Einsatz von kupferhaltigen Pflanzenschutzmitteln

Kupferhaltige Pflanzenschutzmittel sind erlaubt, wenn diese im Betriebsmittelkatalog gelistet sind und von anderen österreichischen Bio-Verbänden erlaubt sind. Pro Jahr dürfen bei allen

Kulturen maximal 2 kg Reinkupfer - Ausnahme bei Obst und Wein maximal 3 kg - verwendet werden. Der Gebrauch dieser Produkte muss verhalten eingesetzt und genau aufgezeichnet werden.

3.6. Rückstandsrisiko

Durch angrenzende, konventionell bewirtschaftete Flächen besteht die Gefahr, dass Pflanzenschutzmittel auf Bioflächen abdriften. Der/die Betriebsleiter/in ist verantwortlich dafür, eine rückstandsfreie Produktion auf seinem/ihrem Betrieb zu gewährleisten und die Bio-Qualität sicherzustellen. Es liegt im Ermessen des/der Betriebsleiters/in, welche Maßnahmen er/sie für seinen/ihren Betrieb notwendig hält, z.B. regelmäßige Kontrollen der Flächen, Kontaktaufnahme mit den Nachbarn, Blühflächen, etc. Diese Maßnahmen sollte man in einer hofeigenen Checkliste notieren, um die Qualität sicherzustellen. Es ist zu empfehlen Abrisse von Mustersäcken oder andere Nachweise aufzubewahren.

Sind Flächen von der Abdrift betroffen, ist dies unverzüglich der Kontrollstelle zu melden und die Ware darf nicht als Bio-Ware oder Umstellerware in den Verkehr gebracht werden.

Es muss darauf geachtet werden, dass gemeinsam genutzte Geräte wie Sä-, Ernte- und Transportmaschinen sachgemäß gereinigt werden. Hierfür sollte eine Bestätigung über diese Reinigung vorliegen. Eine Vorlage für eine Reinigungsbestätigung befindet sich auf der Homepage unter Downloads (www.erde-saat.at). Diese Bestätigungen sollen als Selbstschutz dienen, um damit zu gewährleisten, dass alle Maßnahmen von dem/der Betriebsleiter/in im Hinblick auf eine rückstandsfreie Ware getroffen wurden.

Betriebe und/oder Parzellen, die der Gefahr einer starken Immission von unerlaubten Hilfs- oder Schadstoffen ausgesetzt sind, können von der Biovermarktung ausgeschlossen werden.

Die derzeitigen Messverfahren von diversen Analysen sind so genau, dass bereits geringste Spuren nachgewiesen werden können und dies hohe Folgeschäden und Kosten verursacht.

4. Spezialkulturen

Um eine möglichst naturnahe Bewirtschaftung zu unterstützen, sollten in den Anlagen Maßnahmen ergriffen werden, um die Biodiversität zu erhöhen. Dies kann durch nützlingsfördernde Maßnahmen wie Nistkästen, Bienenweiden, Hecken, Steinhaufen usw. geschaffen werden.

4.1. Weinbau

4.1.1. Neupflanzung

Bei der Neupflanzung von Weinreben sind krankheitsresistente, standortangepasste Sorten aus biologischer Aufzucht zu verwenden. Bei Nichtverfügbarkeit von Pflanzmaterial darf mittels Ausnahmegenehmigung der Kontrollstelle konventionelles, vegetatives Material eingesetzt werden. Die weinbaulichen Maßnahmen sollen so erfolgen, dass die Widerstandskraft der Kultur gestärkt wird und die nützlichen Organismen gefördert werden.

Im Weinbau werden Sorten mit lockerbeerigen Trauben empfohlen, um eventuellen Pilzbefall zu vermeiden und den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln zu minimieren.

4.1.2. Begrünung

Weingärten sind ganzjährig zu begrünen. In Gebieten mit ausgeprägter Sommertrockenheit muss zumindest eine zehnmonatige Begrünung gegeben sein, jedoch ist der Umbruch in der Zeit von Anfang September bis Ende März zu unterlassen. Die Art der Begrünung muss

aufgezeichnet werden und soll möglichst nützlichsschonend und biodiversitätsfördernd sein. Unter den Rebstöcken muss keine Begrünung erfolgen.

4.1.3. Stickstoffversorgung, Düngung und Pflanzenschutzmittel

Die Begrünung ist mit Leguminosen anzulegen, um eine gute Stickstoffversorgung zu gewährleisten. Es liegt im Ermessen des/der Betriebsleiters/in, wie das organische Material aufbereitet und dem Boden zugeführt wird z.B. durch Kompostierung.

Der Einsatz von konventionellen Düngemitteln lt. Betriebsmittelkatalog, welche für andere Bio-Verbände zugelassen sind, darf 18 kg N nicht überschreiten. Vor dem Einsatz ist ein Ansuchen bei Erde & Saat verpflichtend. Es gelten die Düngerichtlinien lt. Punkt 3.3 Düngung.

Pflanzenschutzmittel sind im aktuellen Betriebsmittelkatalog gelistet und müssen verhalten eingesetzt werden. Die Aufzeichnungspflicht muss genau und sorgfältig durchgeführt werden.

4.2. Obstbau

4.2.1. Generelles

Die Anlage ist so zu führen, dass sie den biologischen Grundsätzen entspricht. Die Pflanzen sollen sich gut entwickeln können und dem Standort entsprechen. Die Anlagen sind ganzjährig zu begrünen. Eine kurze Unterbrechung (von max. 2 Monaten) ist in den Sommermonaten möglich, sollte aber vermieden werden. Der Mulchschnitt muss so erfolgen, dass nicht die gesamte Fläche gleichzeitig gemulcht wird. Dies bietet den Nützlingen in den verbleibenden, höheren Beständen Rückzugsmöglichkeiten.

4.2.2. Beeren - Unterstreu

Beim Beerenanbau ist zu beachten, dass die Verwendung von Stroh aus konventioneller Herkunft als Unterstreu nicht erlaubt ist. Es muss Bio-Stroh eingesetzt werden. Bei Nicht-Verfügbarkeit ist dies mit dem Verband abzuklären.

4.2.3. Stickstoffversorgung, Düngung und Pflanzenschutzmittel

Die Begrünung ist mit Leguminosen anzulegen, um eine gute Stickstoffversorgung zu gewährleisten. Es liegt im Ermessen des/der Betriebsleiters/in, wie das organische Material aufbereitet und dem Boden zugeführt wird z.B. durch Kompostierung.

Der Einsatz von konventionellen Düngemitteln lt. Betriebsmittelkatalog, welche für andere Bio-Verbände zugelassen sind, darf 50 kg N nicht überschreiten. Vor dem Einsatz ist ein Ansuchen bei Erde & Saat verpflichtend. Es gelten die Düngerichtlinien lt. Punkt 3.3 Düngung.

Pflanzenschutzmittel sind im aktuellen Betriebsmittelkatalog gelistet und müssen verhalten eingesetzt werden. Die Aufzeichnungspflicht muss genau und sorgfältig durchgeführt werden.

4.3. Gemüsebau

4.3.1. Anbau unter Folie und Glas

Bei Anbau unter Folie und Glas dürfen die Kulturflächen im Winter lediglich frostfrei gehalten werden (1. Dezember bis 28. Februar, max. 5 °C). Ausgenommen ist die Jungpflanzenaufzucht. Es ist auf die Umweltverträglichkeit der verwendeten Heizungssysteme und

Brennstoffe sowie auf eine gute Wärmedämmung zu achten. Die Dauer der Heizperioden und die Temperaturen im Gewächshaus müssen aufgezeichnet werden.

4.3.2. Jungpflanzen

Es ist darauf zu achten, dass Torf verhalten eingesetzt wird. Nur bei Jungpflanzen ist bei Bedarf der Einsatz von Torf möglich. Der Anteil in der Mischung darf 50 % nicht überschreiten.

4.3.3. Düngung

Es gelten die Düngerichtlinien lt. Punkt 3.3. Düngung. Der Einsatz von konventionellen Düngemitteln soll auch im Gemüseanbau verhalten genutzt werden. Wenn es möglich ist, sollte z.B. auf eine intensive „Pferdebohrendüngung“ oder Pferdebohenschrot umgestellt werden.

Wird konventioneller Dünger eingesetzt, sind nur Düngemittel aus pflanzlicher Herkunft erlaubt. Düngemittel tierischer Herkunft wie z.B. Haarmehlpellets sind verboten, auch das Düngemittel Agrobiosol ist in der Erde & Saat Arbeitsweise nicht zugelassen. Vor dem Einsatz ist ein Düngeansuchen bei Erde & Saat zu stellen. Das Düngemittel muss im Betriebsmittelkatalog gelistet und auch bei anderen Bio-Verbänden in Österreich zugelassen sein.

Stickstoffobergrenzen beim Einsatz von konventionellen Düngemitteln:

- ~ Freilandgemüse: 70 kg N/ha
- ~ Folie und Glas: 150 kg N/ha

4.3.4. Substrate

Die Verwendung von Styromull und anderen synthetischen Stoffen auf Böden und in Substraten ist verboten. Die verwendeten Erden und Zuschlagstoffe zu Substraten müssen im Betriebsmittelkatalog gelistet sein. Zulässig sind nur jene Mittel, die auch bei anderen Bio-Verbänden erlaubt sind.

4.3.5. Verpackung

Es ist untersagt Styroporuntertassen zu verwenden. Weiters ist darauf zu achten, dass umweltfreundliche Verpackungsmaterialien zu bevorzugen sind.

4.4. Kräuter

4.4.1. Düngung

Es gelten die Düngerichtlinien lt. Punkt 3.3. Düngung. Der Einsatz von konventionellen Düngemitteln muss verhalten erfolgen. Eine Düngung mit A+Kompost in der Vegetation ist möglich. Der Einsatz von Wirtschaftsdünger in der Vegetationszeit (Anbau bis Ernte) der Kräuterpflanzen ist verboten.

Die Stickstoffobergrenze beim Einsatz von konventionellen Düngemitteln im Kräuteranbau ist Blütendrogen: 40 kg N_{jw} und Wurzel- und Krautdrogen: 80 kg N_{jw}.

4.4.2. Standort

Beim Kräuteranbau muss besonderes Augenmerk auf die Standortwahl gelegt werden, um rückstandsfreie Ware produzieren zu können. Mindestens 60 m Entfernung zu viel befahrenen Straßen (Autobahnen, Autostraßen, Schnellstraßen) sind einzuhalten.

Der Abstand zu konventionellen Flächen muss mind. 3 m betragen bzw. sollte eine generelle Abgrenzung mittels Blühstreifen oder Hecken geschaffen werden.

4.4.3. Aufbereitung der Kräuter

Die Aufbereitung der Kräuter ist mit den Abnehmer/innen abzustimmen. Sollte diese am Betrieb erfolgen, muss diese schonend, rückstandsfrei, hygienisch und dem Lebensmittelgesetz entsprechend erfolgen.

5. Tierproduktion

5.1. Tierhaltung und Betreuung

Wir legen auf unseren Höfen großen Wert auf eine gesunde Tier-Menschbeziehung. Die Haltung der Tiere hat so zu erfolgen, dass sie dem artgemäßen Verhalten der Tiere bestmöglich entspricht.

Die Gesundheit und Leistungsfähigkeit der Tiere ist durch eine artgerechte Haltung, geeignete Rassen und Zuchtmethoden zu erreichen. Eine artgerechte Haltung heißt, dass genug Bewegungsmöglichkeiten, Weidehaltung oder Auslauf und reichlich Einstreu zur Verfügung stehen. Die Auslebung des Sozialverhaltens muss möglich sein.

Grundsätzlich soll qualitativ hochwertiges und biologisches Futter vorgelegt werden. Grünfutter und/oder Weide muss allen Wiederkäuern in der Vegetationszeit angeboten werden. Die Weideverpflichtung wird mittels Weiderechner im Zuge der Bio-Kontrolle überprüft. Jedoch sollte Weidehaltung über den gesetzlichen Vorgaben betrieben werden.

Anbindehaltung ist bei allen Tieren verboten mit der Ausnahme der Kleinbetriebsregelung von 35 Rinder-GVE im Jahresdurchschnittsverband. Die Tierhaltung muss 24 TGI-Punkte erreichen und der Betrieb muss ein Weide- und Auslaufjournal führen. Ein besonderes Augenmerk ist auf das Auslaufjournal im Winter und die Weidehaltung im Sommer zu legen.

Eigenbedarfstiere werden der EU-Bio-Verordnung entsprechend gehalten und biologisch gefüttert. Der Eigenbedarf ist festgelegt mit 10 Hühnern und 2 Schweinen, andere Nutztiere (Rinder, Schafe usw.) fallen nicht unter diese Regelung.

5.2. Eingriffe am Tier

Eingriffe wie das Anbringen von Gummiringen, damit Teile des Körpers absterben, das Kupieren des Schwanzes, Abkneifen der Zähne, Stutzen der Schnäbel und Zehen, sowie andere Arten des Verstümmelns ist strengstens verboten. Enthornen ist im geeigneten Alter und unter Narkose durchzuführen. Es ist darauf zu achten, dass nur jene Tiere enthornt werden, bei denen es wirklich notwendig ist z.B. Nachzucht.

Vor der Kastration ist ein Schmerzmittel zu verabreichen, welches nach der Narkose bzw nach dem Eingriff noch nachwirkt.

5.3. Tierzukauf und -Zucht

Wenn Tiere zugekauft werden, müssen Bio-Tiere gekauft werden. Ausnahme sind männliche Zuchttiere, Tiere für die Herdebuchzucht und seltener Rassen, jedoch sollte hier ebenfalls Bio-Tieren der Vorzug gegeben werden. Wenn ein Betrieb konventionelle Tiere zukauf im Rahmen der 10 % Regelung bei Rindern und Schweinen oder der 20 % Regelung bei Schafen und Ziegen, darf er im nächsten Jahr keine konventionellen Tiere zukaufen.

Bei Zuchttieren ist eine hohe Lebensleistung und Fitness anzustreben. Sie sollen eine hohe Vitalität und ein gutes Fundament aufweisen. Genetische Eingriffe, Embryotransfer und hormonelle Brunstsynchronisation sind untersagt. Die Fortpflanzung muss über einen Natursprung oder künstliche Besamung erfolgen.

5.4. Fütterung und Einstreu

Alle Tiere am Betrieb werden zu 100 % biologisch gefüttert (Ausnahme nur bei Geflügel) siehe Punkt 5.9.1 Fütterung.

Es sollte vorwiegend betriebseigenes Bio-Futtermittel (ohne Mischfutter) verwendet werden, ein Anteil an 50 % darf nicht unterschritten werden. Bei Zukauf von Futtermitteln muss dieses vorzugsweise von Erde & Saat Betriebe oder andern österreichischen Bio-Verbandsbetrieben stammen. Sollte Nicht-Verbandsware zugekauft werden, muss diese aus Österreich stammen und darf 25 % der gesamten Zukaufsmenge nicht überschreiten. Sollten ausländische Einzelkomponenten wie Getreide oder Grundfutter direkt importiert werden, muss ein Importantrag beim Bioverband Erde & Saat gestellt werden, um inländische Optionen zu prüfen, da diese unter anderem auch aus Sicherheitsgründen (Rückständen etc.) vorzuziehen ist. Bei Importware sollte eine Multipestizidanalyse durchgeführt werden, um rückstandsfreie Ware zu gewährleisten.

Es darf nur Mischfutter zum Einsatz kommen, welches in einer 100 % Bio-Anlage hergestellt wurde. Damit wird eine GVO- und rückstandsfreie Ware gewährleistet. Es dürfen nur jene Misch-, Mineral- und Ergänzungsfuttermittel Verwendung finden, welche im aktuellen Betriebsmittelkatalog gelistet sind und für andere österreichische Bio-Verbände zugelassen sind.

Bei der Einstreu sollte biologisch zertifizierten Materialien der Vorzug gegeben werden.

5.5. Tiergesundheit und Tierschutz

Die Tiergesundheit ist in erster Linie durch vorbeugende Maßnahmen wie Management am Betrieb zu sichern und liegt im Ermessen des/r Tierhalters/in. Den naturgemäßen Tierheilungsverfahren ist soweit wie möglich in Absprache mit dem Betreuungstierarzt der Vorzug zu geben. Es ist empfehlenswert, beim Tiergesundheitsdienst Mitglied zu sein. Erkrankte oder verletzte Tiere müssen unverzüglich behandelt werden.

Die Erde & Saat Arbeitsweise sieht vor, dass die Haltung und das Management so auszurichten ist, dass keine trächtigen Tiere geschlachtet werden. Dies ist durch Managementmaßnahmen, wie Herdetrennung, saisonale Geburten und Trächtigkeitsuntersuchung vor der Schlachtung umzusetzen.

5.6. Rinder (Pferde)

Die Haltung muss dem Verhalten der Rinder und Pferde bestmöglich gerecht werden und ein besonderes Augenmerk ist auf das Tierwohl zu legen. Wenn sich die Tiere wohl fühlen, wirkt sich dies positiv auf die Leistung, die Fruchtbarkeit und Vitalität aus. Beim Bau von Ställen ist darauf zu achten, dass die Bereiche für die Tiere größer geplant werden, als es die Mindestmaße vorgeben. Die Liegeflächen im Stall müssen mindestens ein Drittel der Mindeststallfläche ausmachen.

Die Anbindehaltung und der Einsatz eines Kuhtrainers ist bei der Erde & Saat Arbeitsweise verboten. Im Zuge der Kleinbetriebsregelung (max. 35 GVE) lt. EU-Bio-Verordnung sieht Erde & Saat für bestehende Betriebe eine Ausnahme vor. Für Neumitglieder ab 01.01.2016 gibt es keine Ausnahme für die Anbindehaltung.

Nur in Ausnahmefällen ist eine Einzelhaltung erlaubt (z.B. Erkrankung, Rund um die Geburt,...) ansonsten müssen Sozialkontakte und eine stabile Herdenstruktur möglich sein.

Den Tieren soll ein Schutz vor ungünstigen Witterungsverhältnissen, Krankheiten, Verletzungen und Parasitenbefall geboten werden. Sollte kein Unterstand bei ungünstigen Witterungsverhältnissen (auch Hitze) zur Verfügung stehen, muss es möglich sein, die Tiere rasch in den Stall zu verbringen.

5.6.1. Weide und Auslauf

Grundsätzlich ist Weidegang allen Tieren in der Vegetationszeit, dem Bodenzustand und Witterungsverhältnissen angepasst, zu betreiben.

Sollte bei einzelnen Tieren oder Tiergruppen keine Weide möglich sein, so muss ein permanent begehbare Auslauf (lt. EU-Richtlinie) zur Verfügung stehen. Jedoch ist die Weidehaltung bei Milchkühen verpflichtend, wenn mind. 0,1 ha / Kuh an weidefähiger Fläche den Tieren zur Verfügung steht. Ist dies nicht möglich, muss eine Grünfütterung erfolgen (siehe 4.6.2 Fütterung). Die Weideverpflichtung wird mittels Weiderechner oder eigenem Weideblatt überprüft.

Sollte eine Ausnahme laut Kleinbetriebsregelung (maximal 35 Rinder-GVE im Jahresdurchschnittsverband) vorliegen, muss die Tierhaltung mindestens 24 TGI-Punkte erreichen. Außerdem muss ein Weide- und Auslaufjournal geführt werden, wobei ein besonderes Augenmerk auf das Auslaufjournal im Winter und die Weidehaltung im Sommer gelegt werden muss.

Bei Laufstallhaltung und 180 Weidetagen und/oder Auslauf (davon müssen die Tiere mind. 120 Tage auf der Weide sein) entfällt der ganzjährige Auslauf. Im Hinblick auf das Tierwohl sollte trotzdem ein ganzjähriger Auslauf angeboten werden.

5.6.2. Fütterung

Die Tagesration muss zu jeder Zeit mind. 75 % Raufutter (gemessen als Anteil der Trockenmasse) aller Tiere enthalten. Die Kraffuttermenge darf 15 % der Gesamttrockenmasse über das Jahr nicht überschreiten. Ist der Weidegang bei den Milchkühen nicht möglich, muss über die Vegetationsperiode ein Anteil von über 30 % an Grünfütterung im Stall gefüttert werden, solange es die Befahrbarkeit des Bodens und die Witterungsverhältnisse es zulassen.

Kälber müssen mit Bio-Vollmilch gefüttert und Wasser sowie Raufutter muss ad libitum angeboten werden. Mehr Informationen unter Punkt 5.4 Fütterung und Einstreu.

5.6.3. Tierzucht und -Zukauf

Zuchttiere sollen nicht auf maximale Leistung gezüchtet werden, sondern deren Fitness und Nutzungsdauer soll im Vordergrund stehen. Selbstständige Tiere sind das Ziel der Erde & Saat Arbeitsweise, deshalb ist der Einsatz von extremen Rassen wie z.B. reinrassige Weiß-Blauer Belgier zu vermeiden. Zusätzliche Informationen unter Punkt 5.3 Tierzukauf und -Zucht.

5.6.4. Behandlungen

Zitendippmittel als vorbeugende Maßnahme mit chemisch-synthetischen Inhaltsstoffen sind verboten. Einzeltierbehandlungen sind durch die Bestätigung des Tierarztes erlaubt. Wie bei jedem Medikamenteneinsatz sind Aufzeichnungen zu führen. Für Dippmittel, welche im Betriebsmittelkatalog gelistet sind, ist keine Bestätigung des Tierarztes notwendig.

Aufgrund der Weidehaltung wird empfohlen, die Tiere regelmäßig zu entwurmen. Weiters sieht die Arbeitsweise vor, dass falls notwendig, regelmäßig eine Klauenpflege durchgeführt wird.

5.7. Schafe und Ziegen

Wie bei allen Tieren am Bio-Betrieb ist auch bei Schafen und Ziegen auf das Tierwohl und ihre artgemäßen Bedürfnisse zu achten. Wichtig ist, dass die Tiere ihre Sozialkontakte und Herdenstrukturen gut ausleben können.

Grundsätzlich sieht die Erde und Saat Arbeitsweise vor, dass Schafe und Ziegen auf der Weide gehalten werden (Witterungsabhängig und je nach Zustand des Bodens). Allgemein wird die Weideverpflichtung mittels Weiderechner überprüft.

Auf der Weide ist den Tieren Schutz gegen ungünstige Witterungsbedingungen anzubieten oder es muss ein rasches Verbringen in den Stall möglich sein.

Die Ausläufe für Milchschafe und -ziegen sollen dem artgemäßen Verhalten der Tiere angepasst und mit unterschiedlichem Niveau und Klettermöglichkeiten strukturiert werden. Die Liegeflächen im Stall müssen mindestens ein Drittel der Mindeststallfläche ausmachen. Wichtig ist, dass die Tiere ihre Sozialkontakte und Herdenstrukturen gut ausleben können.

Bei der Haltung von Schafen und Ziegen ist auf eine regelmäßige Klauenpflege und Parasitenbehandlung (Ekto- und Endoparasiten) zu achten.

5.8. Schweine

Die biologische Schweinehaltung erfolgt so, dass die Tiere ihre Bedürfnisse und ihr Verhalten ausleben können. Danach müssen auch die Stallungen und Buchten ausgerichtet, gestaltet und strukturiert werden. Der Liege- und Fressbereich soll sauber gehalten werden.

5.8.1. Haltung

Ein ständig begehbare Auslauf muss jedem Tier zur Verfügung stehen. Gruppenhaltung mit überschaubaren Gruppengrößen und möglichst stabilen Sozialstrukturen sollen erstellt werden.

Zum Abferkeln müssen spezielle Ställe bzw. Einrichtung in den Ställen wie Ferkelnester vorhanden sein und alle Tiere sind bestmöglich vor ungünstigen Witterungsverhältnissen, Krankheiten, Parasitenbefall, Verletzungen und Verhaltensstörungen zu schützen. Ein Fixieren der Tiere ist außer bei kurz andauernden Behandlungen nicht erlaubt.

Es ist laut EU-Bio-Verordnung darauf zu achten, dass den Tieren Raufutter, Einstreu und Beschäftigungsmaterial (Wühlmaterial) angeboten wird. Dies ist wie folgt definiert:

- **Raufutter:** Bei Raufutter handelt es sich um ein frisches, getrocknetes oder siliertes Futtermittel, definiert als „Grünfutter und Raufutter und daraus gewonnene Erzeugnisse“. Raufutter muss einen Bio-Status haben und darf nicht nennenswert mit Kot oder Urin verschmutzt sein. Um den Liege- und Futterbereich auseinander halten zu können, muss Raufutter auch außerhalb des Liegebereichs angeboten werden.
- **Einstreu:** Die Einstreu muss aus Stroh oder anderem, geeignetem Naturmaterialien organischen Ursprungs bestehen und soll im Liegebereich ausreichend und trocken vorhanden sein. Außerdem muss es Wärme dämmen und verformbar sein.
- **Beschäftigungsmaterial (Wühlmaterial):** Dabei handelt es sich um ein am Boden oder in Raufen angebotenes und loses Material. Dieses muss frei bewegbar, manipulierbar, fressbar und nicht toxisch sein. Metallketten, Plastikbälle oder Nagebalken sind nicht ausreichend. Zu bedenken ist, dass die Einstreu in den Liegeflächen nicht gleichzeitig als Wühlmaterial gilt. Ausnahme: Wenn der Liegebereich mehr als zwei Drittel der gesamten Stall- und Auslauffläche beträgt und flächig eingestreut wird.

5.8.2. Fütterung

Die Erde & Saat Arbeitsweise sieht in der Schweinehaltung eine 100 %ige Bio-Fütterung vor, davon darf der Maisanteil in der Ration der Endmast (über 80 kg) 30 % nicht überschreiten. Eine Ausnahme besteht nur bei den Eigenbedarfstieren und es dürfen bis zu 20 % Umstellerware in die Ration gemischt werden. Wie auch in der Natur muss den Tieren täglich Raufutter (siehe Punkt Definition Raufutter 5.8.1) angeboten werden.

5.8.3. Tierzucht und -Zukauf

Siehe auch Punkt 5.3 Tierzukauf und -Zucht. Jungsauen müssen biologisch zugekauft werden und stress-negativ (NN) sein laut MHS-Test (Malignes Hyperthermie Syndrom). Weiters dürfen nur stress-negative Eber oder Samen zum Einsatz kommen.

5.8.4. Behandlungen

Siehe auch Punkt 5.2 Eingriffe am Tier. Bei der Kastration der Ferkel ist ein Schmerzmittel zu verabreichen, welches gegen die Schmerzen nach dem Eingriff wirkt.

5.9. Geflügel

In der biologischen Geflügelhaltung ist besonders auf das artgemäße Verhalten der Tiere zu achten, um Verhaltensstörungen entgegenzuwirken. Dazu ist es notwendig, die einzelnen Bereiche im Stall und Auslauf gut zu strukturieren und den Tieren auch Sitzstangen, Möglichkeiten zum Scharren, Nester mit Naturmaterialien, Möglichkeiten für Sandbäder und Schutz vor Beutegreifern und Raubtieren anzubieten. Die Bestandsobergrenze ist an die Fläche anzupassen und darf 170 kg N nicht überschreiten.

Werden Geflügel, Wiederkäuer und/oder Schweine am Betrieb gehalten, so muss Geflügel aus hygienischen Gründen in einem eigenen Stall gehalten werden.

Die Fensterflächen sollen ausreichend Tageslicht in den Stall lassen. Es dürfen nur Lichtquellen verwendet werden, die keine stroboskopischen Effekte verursachen. Im Stall werden den Tieren Möglichkeiten zum Picken und Scharren angeboten.

5.9.1. Fütterung

Erde & Saat sieht eine 100 % Bio-Fütterung vor. Bei Geflügel dürfen aber bis max. 5 % konventionelle Futtermittel in der Ration eingesetzt werden. Die erlaubten Komponenten sind: Raps-, Sonnenblumen-, Lein-, und Kürbiskernkuchen, Kartoffeleiweiß sowie Maiskleber.

5.9.2. Auslauf

Geflügel muss ein permanenter Zugang zum Freigelände gewährt werden, wann immer es die Witterungsbedingungen, Jahreszeiten und der Zustand des Bodens erlauben. Freigelände und Vorplätze für Geflügel müssen so gestaltet werden, dass sie dem natürlichen Verhalten (picken, scharren, sandbaden etc.) der Tiere bestmöglich entsprechen. Weiters ist das Freigelände so aufzubauen, dass die gesamte Fläche von den Tieren gut genutzt wird. Die Entfernung zum angrenzenden Stall sollte 120 m nicht überschreiten, damit dieser auch entsprechend genutzt wird.

Vorplätze vor dem Stall sollten aufgrund der hohen Frequenz leicht zu reinigen sein. Bei Legehennen und Truthähnen wird empfohlen, dass eine Koppelwirtschaft betrieben wird, um den Boden zu schonen und den Grünzuwachs zu sichern (5 m² pro Koppel/Tier – In Summe müssen 10 m² / Tier Auslaufläche eingehalten werden).

5.9.3. Legehennen

Bei Legehennen beträgt die Besatzdichte max. 3.000 Stück bzw. muss sie an die Fläche angepasst werden. Die Legenester müssen mit Naturmaterialien ausgestattet sein und es muss jedem Tier eine Fläche von 120 cm² im Nest zur Verfügung stehen.

Es dürfen nur Bio-Legehennen zugekauft werden, wo auch die männlichen Küken, im Rahmen der Richtlinien gemäß Codexkapitel A8 des österreichischen Lebensmittelbuches aufgezogen wurden. Bei Nicht-Verfügbarkeit von Bio-Küken oder bestimmten Rassen, bei

denen die männlichen Küken nicht aufgezogen werden können, dürfen max. 50 Stück pro Jahr zugekauft werden.

5.9.4. Masthühner

Bei Mastgeflügel darf die doppelte Bestandsobergrenze von 4800 pro Stall nicht überschritten werden. Bei der hohen Stückzahl ist besonders darauf zu achten, dass der Auslauf und die Weideflächen von Tieren entsprechend genutzt werden und auch dementsprechend strukturiert sind. Bei Mastgeflügel müssen erhöhte Ebenen (Strohballen, Sitzstangen, o.ä.) angeboten werden. Das Freigelände muss den Tieren ab der fünften Woche witterungsbedingt, jahreszeitlich und bodenbedingt gewährt werden. Der Tierverkehr zwischen Stall und Grünfläche muss baulich so gestaltet werden, dass die Öffnungen dem Tierbesatz angepasst sind und eine artgemäße Frequenz möglich ist.

In der Zeit der Kükenaufzucht bis Anfang fünfte Woche darf die Bestandsdichte pro m² verdoppelt werden auf max. 20 Küken / m².

5.9.5. Truthühner

Die Auslauföffnungen müssen an die Tiergröße und Temperatur angepasst werden, jedoch müssen die Öffnungen mindestens 80 cm mal 80 cm groß sein. Sie müssen gleichmäßig über den Stall verteilt sein, sodass ein ungehindertes ein und ausschlüpfen möglich ist. Der Auslauf muss den Tieren je nach Jahreszeit und Witterung sowie Zustand des Bodens ab dem 50. Tag angeboten werden. Es wird bei Truthühnern eine Koppelwirtschaft empfohlen.

5.9.6. Wassergeflügel

Wassergeflügel muss so gehalten werden, dass es auch sein natürliches Verhalten ausleben kann. Deshalb muss den Tieren Zugang zu Seen, Tümpeln, Teichen, fließendem Gewässer etc. gewährt werden. Steht dies nicht zur Verfügung, müssen den Tieren künstliche Wasserbecken angeboten werden, um ihr artgemäßes Verhalten ausleben zu können. Diese müssen mind. 15 cm tief sein und intervallmäßig gesäubert werden. Die Behälter müssen je nach Intensität durch die Nutzung der Tiere (Verschlammung des Bodens) und witterungsbedingt versetzt werden.

5.10. Bienenhaltung und Imkereierzeugnisse

Die Arbeitsweise sieht im speziellen für Bienenhaltung keine eigenen Richtlinien vor, somit ist auch keine Auslobung als Verbandsware möglich und darf nicht mit dem Erde & Saat Logo gekennzeichnet werden. Die Bienenhaltung muss den Richtlinien der EU-Bio-Verordnung entsprechen.

Vermarktung und Verarbeitung

5.11. Generelles

Die Produkte, die nach der Erde & Saat Arbeitsweise produziert werden, sollen als solche gekennzeichnet werden, da die Arbeitsweise weit über die EU-Bio-Richtlinie hinausgeht und es wichtig ist, dass die höhere Bio-Qualität am Markt ersichtlich wird (siehe Punkt 2.1 Erde & Saat Grundsätze).

Bei Lieferungen an Dritte stellt der Verband jährlich einen Anerkennungsbescheid aus, der bestätigt, dass die Arbeitsweise des Verbandes positiv durch die Kontrollstelle überprüft wurde und der Kunde die Sicherheit hat, dass es sich um österreichische Bio-Verbandsware handelt.

5.12. Ab-Hof-Verkauf

Eine Grundvoraussetzung für Erde & Saat Mitgliedsbetriebe ist die Umstellung des gesamten landwirtschaftlichen Betriebes auf biologische Landwirtschaft (siehe Punkt 2.2 Gesamtbetrieblichkeit, Zertifizierungsstatus des Betriebes). Ein Erde & Saat Betrieb darf im Rahmen seines Ab-Hof-Verkaufs und im Hofladen nur biologische Produkte anbieten. Damit soll garantiert werden, dass es zu keiner Verwirrung oder Täuschung der Konsumenten oder Vermischung der Produkte kommt.

Sollte der Hofladen am Biobetrieb, als Gemeinschaftshofladen oder mit eigener Rechtsform von konventionellen und biologischen Betrieben geführt werden, so sind alle Produkte genau zu kennzeichnen und es muss eine klare Trennung im Regal erfolgen.

5.13. Lagerhaltung

Lagerräume und Behälter müssen stets in einwandfreiem, sauberem Zustand gehalten werden, um Pilz- und Schädlingsbefall zu vermeiden. Speisegetreide muss vor Tieren sicher gelagert werden, sodass es vor Verunreinigungen wie Kot von Vögel, Katzen, Hunden geschützt ist. Alle Lebensmittel in deren ursprünglicher und verarbeiteter Form müssen gemäß den Hygienevorschriften gelagert werden. Es dürfen bei Lebensmitteln keine Geschmacks- und Geruchsverfälschungen auftreten.

5.14. Schädlingsschutz

Wenn Giftköder bei Schädlings- oder Nagerbefall eingesetzt werden, so muss dies dokumentiert und ein Plan erstellt werden, wo sich die Köderboxen befinden. Giftköder darf ausschließlich in Köderboxen verwendet werden und es ist zu gewährleisten, dass die Mittel nicht mit Futtermittel oder Nutztieren in Kontakt kommen. Natürlichen Bekämpfungsmitteln bzw Feinden wie Katzen ist der Vorzug zu geben. Verendete Schädlinge und Nager müssen entfernt und entsorgt werden.

5.15. Obst- und Weinverarbeitung

Alle in der Herstellung von Wein oder Most aus Trauben oder Obst aus biologischer Landwirtschaft erlaubten Most- und Weinbehandlungsmittel bzw. Zusatzstoffe und önologischen Verfahren sind im Codex A8 geregelt und gelistet.